

Gemeinde Helmstadt-Bargen

Rhein-Neckar-Kreis

Aufgrund von § 45 b Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Helmstadt-Bargen am 19. Oktober 2009 folgende

Satzung

zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) vom 10. Dezember 2007

beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung – Abwassersatzung - vom 10.12.2007, veröffentlicht im Nachrichtenblatt am 14.12.2007, wird wie folgt geändert:

§ 41 – Absetzungen – erhält folgende Fassung:

- (1) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wurden, werden auf Antrag des Gebührenschuldners bei der Bemessung der Abwassergebühr abgesetzt. In den Fällen des Abs. 2 erfolgt die Absetzung von Amts wegen.
- (2) Der Nachweis der nicht eingeleiteten Frischwassermengen soll durch Messung eines besonderen Wasserzählers (Zwischenzähler) erbracht werden, der den eichrechtlichen Vorschriften entspricht. Bei landwirtschaftlichen Betrieben muss gewährleistet sein, dass über diesen Wasserzähler nur solche Frischwassermengen entnommen werden können, die in der Landwirtschaft verwendet werden und deren Einleitung als Abwasser nach § 6, insbesondere Abs. 2 Nr. 3, ausgeschlossen ist.
- (3) Die Gemeinde Helmstadt-Bargen überträgt die Absetzung von Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet und durch Messung eines besonderen Wasserzählers (Zwischenzählers) nach Abs. 2 nachgewiesen werden dem Zweckverband Wasserversorgungsgruppe Mühlbach. Zwischenzähler werden auf Antrag des Grundstückseigentümers beim Zweckverband Wasserversorgungsgruppe Mühlbach von diesem eingebaut, unterhalten und entfernt; sie stehen im Eigentum des Zweckverbandes Wasserversorgungsgruppe Mühlbach und werden von ihm abgelesen und abgerechnet. Die §§ 21 Abs. 2 und 3, 22 und 23 der Wasserversorgungssatzung finden entsprechend Anwendung.

- (4) Von der Absetzung bleibt eine Wassermenge von 20 m³/Jahr ausgenommen, wenn der Nachweis über die abzusetzende Wassermenge nicht durch einen Zwischenzähler gem. Abs. 2 und 3 erbracht wird.
- (5) Wird bei landwirtschaftlichen Betrieben die abzusetzende Wassermenge nicht durch Messungen nach Absatz 2 und 3 festgestellt, werden die nichteingeleiteten Wassermengen pauschal ermittelt. Dabei gilt als nichteingeleitete Wassermenge im Sinne von Absatz 1:

- | | |
|--|--------------------------|
| 1. je Vieheinheit bei Pferden, Rindern,
Schafen, Ziegen und Schweinen | 15 m ³ /Jahr, |
| 2. je Vieheinheit bei Geflügel | 5 m ³ /Jahr. |

Der Wasserverbrauch für Spritzmittel ist über ein Spritzbuch nachzuweisen, in dem die Anzahl der Spritzungen und das benötigte Frischwasser aufgeführt sind. Diese pauschal ermittelte nichteingeleitete Wassermenge wird um die gem. Absatz 4 von der Absetzung ausgenommene Wassermengen gekürzt und von der gesamten verbrauchten Wassermenge abgesetzt. Die dabei verbleibende Wassermenge muss für jede für das Betriebsanwesen polizeilich gemeldete Person, die sich dort während des Veranlagungszeitraums nicht nur vorübergehend aufhält, mindestens 45 m³/Jahr für die erste Person und für jede weitere Person mindestens 40 m³/Jahr betragen.

Der Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Vieheinheiten zu § 51 des Bewertungsgesetzes ist entsprechend anzuwenden. Für den Viehbestand ist der Stich-tag maßgebend, nach dem sich die Erhebung der Tierseuchenbeiträge für das laufende Jahr richtet.

- (6) Anträge auf Absetzung nicht eingeleiteter Wassermengen nach Abs. 4 und 5 sind bis zum 31. März des auf den Beginn des Veranlagungszeitraums folgenden Jahres bei der Gemeinde Helmstadt-Bargen zu stellen.
- (7) Sind auf Grundstücken zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung Zwischenzähler gem. Abs. 2 vorhanden, sind diese beim Zweckverband Wasserversorgungsgruppe Mühlbach innerhalb von vier Wochen nach Inkrafttreten anzuzeigen.
- (8) Für die Bereitstellung eines Zwischenzählers gem. Abs. 2 und 3 wird eine Zählergebühr vom Zweckverband Wasserversorgungsgruppe Mühlbach festgesetzt und erhoben.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Helmstadt-Bargen, den 19. Oktober 2009

Jürriens
Bürgermeister

Hinweis:

Nach § 4 Abs. 4 GemO wird eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung – sofern nicht der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen oder die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung nach § 121 Abs. 1 GemO beanstandet hat – von Anfang an unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Die Unbeachtlichkeit tritt nicht ein, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung der Satzung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Helmstadt-Bargen, den 19. Oktober 2009

Jürriens
Bürgermeister